

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 12. März 2024

3. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ eine Befallszone im Umkreis der KG Gars/Kamp, Marktgemeinde Gars/Kamp, nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 12. März 2024 aufgrund des § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG), LGBl.Nr. 100/2019 i.V.m. § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung (NÖ PGHVO), LGBl.Nr. 17/2021, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ eine Befallszone im Umkreis der Marktgemeinde Gars/Kamp nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird

§ 1

Von der Bezirkshauptmannschaft Horn wird innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 795/6, KG Gars/Kamp, die Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan (Beilage A), der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanz-mispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Stefan Grusch

